

*Chiteki Zaisan Kôtô Saibansho,*  
**Das Obergericht für geistiges Eigentum in Tokyo**

Neue Impulse für die praktische Durchsetzung  
technischer Schutzrechte in Japan

*Thorsten Beyerlein*

- I. Einleitung
- II. Geschichtliches und Rechtspolitisches
  - 1. (Vor-)Geschichte des Obergerichtes für geistiges Eigentum
  - 2. Rechtspolitische Erwägungen
- III. Organisation des Obergerichtes für geistiges Eigentum
  - 1. Prozeßabteilung
  - 2. Gerichtsverwaltung
- IV. Zuständigkeit des Obergerichtes für geistiges Eigentum
  - 1. „Technische Rechtsstreitigkeiten“
  - 2. Andere Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu geistigem Eigentum
  - 3. Beschwerden bei Entscheidungen des Patentamtes
  - 4. „Auffangkompetenz“
- V. Verfahren bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten
- VI. Aktuelle Rechtsprechung
- VII. Zusammenfassung

I. EINLEITUNG

Seit dem 1. April 2005 besteht aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Obergerichtes für geistiges Eigentum (nachfolgend ErrichtungsG)<sup>1</sup> als Teil des Obergerichtes Tokyo das Obergericht für geistiges Eigentum (*Chiteki Zaisan Kôtô Saibansho*). Diese Sonderabteilung soll sich ausschließlich Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums mit einem ausgeprägten Schwerpunkt auf technischen Schutzrechten (Patent, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutz, urheberrechtlicher Schutz im Zusammenhang mit Computerprogrammen etc.) widmen. Ziel der Gründung dieser Sonderabteilung ist es, die effektive Rechtsdurchsetzung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu gewährleisten und zu verbessern. Lange Verfahrensdauern und Überforderung der Gerichte im Hinblick auf technische und naturwissenschaftliche Fragestellungen insbesondere im Rahmen von Patentverletzungsklagen erschwerten bislang die Rechtsdurchsetzung. Um einen erhöhten Anreiz für Forschung und Innovation zu bieten und den „Patentstandort Japan“ zu stärken, wurde der Versuch unternommen,

---

1 *Chiteki Zaisan Kôtô Saibansho Setchi-hô*, Gesetz Nr. 119/2004.

durch Kompetenzbündelung beim Obergericht für geistiges Eigentum in Tokyo einen Spruchkörper zu schaffen, der speziell auf die hohen Anforderungen bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ausgerichtet ist und der einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung in einem frühen Verfahrensstadium (und nicht erst vor dem Obersten Gerichtshof Japans – *Saikô Saibansho*) dienen soll.

Das Obergericht für geistiges Eigentum soll nachfolgend kurz vorgestellt werden. Dabei werden insbesondere seine Zuständigkeit und sein Aufbau erläutert sowie diejenigen Besonderheiten hervorgehoben, die seine besondere Kompetenz auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ausmachen.

## II. GESCHICHTLICHES UND RECHTSPOLITISCHES

### 1. (Vor-)Geschichte des Obergerichtes für geistiges Eigentum

Durch eine Änderung des japanischen Patentgesetzes im Juli 1948 erhielt das Obergericht Tokyo die Möglichkeit, Entscheidungen des japanischen Patentamtes aufzuheben. Im August 1950 wurde sodann die 5. Sonderabteilung des Obergerichtes Tokyo gegründet, der die Zuständigkeit für Beschwerden und Berufungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zukommen sollte. Damit war beim Obergericht Tokyo der Grundstein einer „Sonderabteilung für geistiges Eigentum“ gelegt. Anschließend wurde die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in die Zuständigkeit der Zivilkammer des Obergerichtes Tokyo gelegt, wobei ab März 1958 die 6. Abteilung der Kammer, ab Dezember 1959 die 13. Abteilung der Kammer, ab Januar 1985 die 18. Abteilung der Kammer und ab April 2002 die 3. Abteilung der Kammer funktional zuständig war.

Zum 1. April 2004 erfolgte dann die Umbenennung in „Kammer für geistiges Eigentum“, welcher damals vier Unterabteilungen zugeordnet waren. Als 6. Sonderabteilung wurde eine aus fünf Richtern bestehende Einheit gebildet, die als „Großer Senat für geistiges Eigentum“ bei patentrechtlichen Klagen zuständig war.

Die vier Unterabteilungen der Kammer für geistiges Eigentum und die 6. Sonderabteilung, der große Senat für geistiges Eigentum, wurden aufgrund des ErrichtungsG zum 1. April 2005 in die 1. bis 4. Abteilung des neu gegründeten Obergerichtes für geistiges Eigentum überführt. Die 6. Sonderabteilung ging in den Senat (die Sonderabteilung) des Obergerichtes für geistiges Eigentum über.

### 2. Rechtspolitische Erwägungen

Bereits im Jahre 2001 veröffentlichte der Beratungsausschuß für die Reform des Justizsystems ein Thesenpapier, wonach eine Verbesserung der fachlichen Bearbeitung von Klagen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zur Stärkung des Schutzes geistigen Eigentums und zur Förderung von inländischen Innovationen dringend erforderlich sei.

Im Jahre 2002 wurde von der Konferenz für Strategien zum geistigen Eigentum ein Strategieplan für geistiges Eigentum verabschiedet, worin unter anderem die Errichtung eines nationalen Gerichtes mit starker Fokussierung auf das Patentrecht gefordert wurde. Nach weiteren Vorbereitungen auf legislativer Ebene wurde im Juni 2004 dann das Gesetz zur Errichtung eines Obergerichtes für geistiges Eigentum verabschiedet, und mit Wirkung zum 1. April 2005 nahm dann das Obergericht für geistiges Eigentum seine Tätigkeit auf.

### III. ORGANISATION DES OBERGERICHTES FÜR GEISTIGES EIGENTUM

Organisatorisch ist beim Obergericht für geistiges Eigentum zwischen der Prozeßabteilung und der Gerichtsverwaltung zu trennen. Einzelheiten bestimmen sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.<sup>2</sup>

#### 1. Prozeßabteilung

Beim Obergericht für geistiges Eigentum sind neben den Richtern noch wissenschaftliche Mitarbeiter, Rechtspfleger<sup>3</sup> und Experten in befristeter Anstellung tätig:

(1) Die Richter verhandeln bei Gerichtsverhandlungen in einem Kollegialspruchkörper mit drei Richtern; in besonders wichtigen und zeitsensitiven Rechtssachen kann der Kollegialspruchkörper auch aus fünf Richtern bestehen. Derzeit gehören 18 Richter dem Obergericht für geistiges Eigentum an.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter beim Obergericht für geistiges Eigentum werden damit beschäftigt, fallrelevante technische Details aufzuarbeiten und Untersuchungen in rechtlicher und naturwissenschaftlich/technischer Sicht insbesondere bei Patentklagen vorzunehmen. Gemäß Art. 92 Abs. 8 des japanischen Zivilprozessgesetzes (ZPG) sind wissenschaftliche Mitarbeiter seit April 2005 befugt, im Rahmen mündlicher Verhandlungen die Prozeßparteien zur Aufklärung des Sachverhaltes zu befragen.

(3) Rechtspfleger beim Obergericht für geistiges Eigentum erfüllen, wie in den anderen Kammern des Obergerichtes Tokyo, vorwiegend formelle und verfahrenstechnische Aufgaben wie die Protokollführung in der mündlichen Verhandlung und die Dokumentation des Rechtsstreites und assistieren den Richtern bei deren eigener

---

2 Einzelheiten hierzu bei K. SHINOHARA, Outline of the Intellectual Property High Court of Japan, in: AIPPI: Bimonthly Journal of the International Association for the Protection of Intellectual Property of Japan 30 (2005) 131 ff., insbesondere 136 ff.

3 Hierbei handelt es sich nicht um den Rechtspflegern nach deutschem Rechtspflegergesetz vergleichbare Personen, gleichwohl gebraucht das Obergericht für geistiges Eigentum diesen Begriff für seine Mitarbeiter in seiner Außendarstellung (vgl. <http://www.ip.courts.go.jp/ger/aboutus/organization.html>); Stand Februar 2006).

Recherche, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter fällt.

(4) Die Richter am Obergericht für geistiges Eigentum können gemäß Art. 92 Abs. 2 ZPG entscheiden, daß außenstehende Experten, die weder Richter noch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Rechtspfleger sind, hinzugezogen werden. Solche Experten werden insbesondere dann konsultiert, wenn spezifisches Fachwissen (auf technischem Gebiet) zur Entscheidung eines Rechtsstreites benötigt wird, das beim Obergericht für geistiges Eigentum bislang nicht vorhanden ist. Denkbar sind beispielsweise Experten für ausgefallene technische Fachrichtungen oder führende Wissenschaftler auf einem sich rasch entwickelnden Technologiesektor (Nanotechnologie etc.). Solche Experten werden vom Obersten Gerichtshof für einen befristeten Zeitraum bestellt.

## 2. *Gerichtsverwaltung*

Neben der Prozeßabteilung umfaßt das Obergericht für geistiges Eigentum auch noch die dazugehörige Gerichtsverwaltung, die durch Gerichtsbedienstete ausgeführt wird. Insoweit ergeben sich aber aus der schwerpunktmäßigen Befassung mit dem geistigen Eigentum keine Besonderheiten im Vergleich zu Gerichtsverwaltungen anderer Gerichte.

## IV. ZUSTÄNDIGKEIT DES OBERGERICHTES FÜR GEISTIGES EIGENTUM

Das Obergericht für geistiges Eigentum ist als Teil des Obergerichtes Tokyo zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die in dessen Zuständigkeit fallen und einen ausreichenden Bezug zum geistigen Eigentum aufweisen (Art. 2 ErrichtungsG).

### 1. *„Technische Rechtsstreitigkeiten“*

Das Obergericht für geistiges Eigentum ist zuständig als Berufungsinstanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zum Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Halbleiterschutzrecht und Urheberrecht an Computerprogrammen, sogenannte „technische Rechtsstreitigkeiten“. Erstinstanzlich sind solche technischen Rechtsstreitigkeiten sachlich und örtlich im Osten Japans dem Distriktgericht Tokyo und im Westen Japans dem Distriktgericht Osaka zugewiesen (Art. 6 Abs. 3 ZPG), diesbezügliche Berufungen werden ausschließlich vor dem Obergericht Tokyo und dort vor dem Obergericht für geistiges Eigentum verhandelt (Art. 2 Nr. 1 ErrichtungsG).

### 2. *Andere Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu geistigem Eigentum*

Für Berufungen gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zum Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Urheberrecht (mit Ausnahme des Urheberrechts an

Computerprogrammen), Sortenschutzrecht und basierend auf entgangenem Gewinn wegen unlauteren Wettbewerbs ist das Obergericht für geistiges Eigentum dann zuständig, wenn die erste Instanz in die Zuständigkeit eines Distriktgerichtes fällt, das im Gerichtsbezirk des Obergerichtes Tokyo liegt. Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen mit Bezug zum Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Urheberrecht (mit Ausnahme des Urheberrechts an Computerprogrammen), Sortenschutzrecht und basierend auf entgangenem Gewinn wegen unlauteren Wettbewerbs, die vor einem nicht im Gerichtsbezirk des Obergerichtes Tokyo liegenden Distriktgericht verhandelt werden, fallen unter die jeweilige örtliche Zuständigkeit desjenigen der sieben Obergerichte, in dessen Gerichtsbezirk sie erstinstanzlich verhandelt wurden. Eine Konzentration für solche Berufungen beim Obergericht für geistiges Eigentum ist damit nicht gegeben.

### 3. *Beschwerden bei Entscheidungen des Patentamtes*

Das Obergericht für geistiges Eigentum ist zuständig für alle Verfahren gegen Entscheidungen des japanischen Patentamtes gemäß Art. 178 Abs. 1 des japanischen Patentgesetzes, wofür auch bislang schon die Zuständigkeit des Obergerichtes Tokyo bestand (Art. 2 Nr. 2 ErrichtungsG). Hiervon betroffen sind insbesondere Verfahren, in denen eine Entscheidung des japanischen Patentamtes über die Patentierbarkeit einer Erfindung und die Rücknahme eines erteilten Patentbeschlusses angegriffen wird.

### 4. *„Auffangkompetenz“*

Schließlich ist das Obergericht für geistiges Eigentum gemäß Art. 2 Nr. 3 ErrichtungsG zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die in die örtliche Zuständigkeit des Obergerichtes Tokyo fallen, sofern eine Entscheidung hierüber besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums voraussetzt (beispielsweise Anwaltshaftung mit Bezug zur Beratung bei geistigem Eigentum).

## V. VERFAHREN BEI ANHÄNGIGEN RECHTSSTREITIGKEITEN

Rechtsstreitigkeiten, die bislang vor der Kammer für geistiges Eigentum des Obergerichtes Tokyo verhandelt wurden, gehen direkt in die Zuständigkeit des Obergerichtes für geistiges Eigentum über. Lediglich die Aktenzeichen werden geändert und mit einer Seriennummer beginnend mit 10.000 neu registriert.

## VI. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Bislang wurden vom Obergericht für geistiges Eigentum aufgrund seiner kurzen Existenz erst wenige veröffentlichte Entscheidungen getroffen: Herauszuheben hierbei ist besonders die Entscheidung in der Rechtssache 2005 (Ne) 10040 – „Ichitarô“ (Matsushita Electric Industrial Co., Ltd. / Justsystem Corp.<sup>4</sup>). Dort nahm das Obergericht für geistiges Eigentum in einer viel beachteten und diskutierten Entscheidung einerseits zur mittelbaren Patentverletzung gemäß dem japanischen Patentgesetz<sup>5</sup> und andererseits zur Patentfähigkeit computerimplementierter Erfindungen Stellung<sup>5</sup>.

Als Service bietet das Obergericht für geistiges Eigentum (bislang lediglich in japanischer und englischer Sprache) einen Onlinezugang zu anhängigen und entschiedenen Verfahren in seiner Zuständigkeit an<sup>6</sup>.

## VII. ZUSAMMENFASSUNG

Das neu errichtete Obergericht für geistiges Eigentum als Teil des Obergerichtes Tokyo zeigt deutlich, daß der Wille in Japan besteht, die praktische Rechtsdurchsetzung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere bei technischen Schutzrechten wie dem Patent, dem Gebrauchsmuster, dem Halbleiterschutz und dem Schutz von Computerprogrammen, zu verbessern und damit Japan als „Forschungs- und Innovationsstandort“ zu fördern und weiterzuentwickeln. Die ersten Entscheidungen des neu errichteten Obergerichtes für geistiges Eigentum zeigen durch positive Resonanz in der Fachwelt, daß der eingeschlagene Weg richtig ist. Die Zukunft muß nun zeigen, ob die funktionalen und materiellen Kompetenzen des Obergerichtes Tokyo ausreichen, um tatsächlich ein effizientes, einheitliches und in der Praxis funktionierendes Gerichtssystem für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu schaffen, oder ob noch weitergehende Reformen notwendig sind. Ein großer, erster Schritt in die richtige Richtung ist aber allemal getan.

---

4 Vgl. zur Vorinstanz (Distriktgericht Tokyo 2005 (Wa) 16732): M. NONAKA, „Ichitaro“ Case Provokes Public Debate over Software Patents in Japan, in: CASRIP Newsletter 2005, Vol. 12, Issue 1. Vgl. allgemein zur „Ichitarô“-Entscheidung als erster Entscheidung des Obergerichtes für geistiges Eigentum: K. NAKANO, Winds from Japan, in: Licensing Executives Society Japan 26 (2005) 5 a.E.

5 Vgl. hierzu demnächst die Entscheidungsbesprechung des Verfassers in der kommenden Ausgabe der ZJapanR (22/2006).

6 Vgl. <[http://www.ip.courts.go.jp/eng/documents/g\\_panel.html](http://www.ip.courts.go.jp/eng/documents/g_panel.html)> für die englischsprachige Übersicht und <[http://www.ip.courts.go.jp/documents/g\\_panel.html](http://www.ip.courts.go.jp/documents/g_panel.html)> für die Übersicht in japanischer Sprache (Stand Februar 2006).

## SUMMARY

*Since April 1, 2005, the so-called “Intellectual Property High Court” (Chiteki Zaisan Kôtô Saibansho) has existed as a part of the High Court of Tokyo with a special focus on intellectual property. The aim of the creation of this court was to concentrate and increase the competence of the jurisdiction, particularly in questions of technical intellectual property rights. The Intellectual Property High Court is in particular responsible for complaints against decisions of the Japanese Patent Office and for appeals in civil cases relating to patent rights, utility model rights, semiconductor protection rights, and copyrights for computer programs – consequently for all technology-related civil disputes. By concentrating jurisdiction, the hope is that uniformity in case law regarding “technical intellectual property rights” will be established prior to the Supreme Court of Japan, at the Intellectual Property High Court. Staffed with legal and scientific personnel and temporarily appointed experts, the court’s competence regarding technical issues will be increased. Legal circles have greeted the creation of an Intellectual Property High Court with approval so far. In particular, the endeavor to shorten the length of litigation raises great expectations.*